

Informationen zu Besuchen in stationären Einrichtungen

Stand: 10. August 2020

Diese Informationen richten sich an folgende Einrichtungen, in denen Menschen wohnen oder untergebracht sind:

- Alten- und Pflegeheime, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospize,
- Einrichtungen für volljährige Menschen mit psychischen oder seelischen Erkrankungen,
- Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen sowie
- ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und
- betreute Wohngruppen für volljährige Menschen mit Behinderungen, soweit Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes (SächsBeWoG) auf sie anwendbar ist.

Anwendungshinweise zu den Bestimmungen der Corona-Schutz-Verordnung

Bereits mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 3. Juni 2020 wurde die Besuchsbeschränkung der bis zum 5. Juni 2020 geltenden Corona-Schutz-Verordnung aufgehoben.

Die Einrichtungen sind nach § 6 der aktuellen Fassung der SächsCoronaSchVO verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes und § 3 Absatz 2 Nummer 10 und Nummer 12 des SächsBeWoG innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene zu erstellen. Entsprechend der Verordnung sind demnach einrichtungsspezifische konzeptionelle Besuchsregelungen zu treffen.

Für Bewohner und Besucher stationärer Einrichtungen gelten im Übrigen die allgemeinen Regelungen der jeweils gültigen SächsCoronaSchVO und die entsprechenden Auflagen der Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie die grundrechtlich geschützten Freiheitsrechte aller Menschen.

Die Einrichtungsleitung ist befugt, angemessene Maßnahmen im Zusammenhang mit Besuchen des Bewohners festzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die festgelegten Regelungen differenziert betrachtet werden müssen. Besuche und Kontakte der Bewohner innerhalb und außerhalb der Einrichtung sind insbesondere unter Berücksichtigung des aktuellen und regionalen Infektionsgeschehens ([Infektionszahlen nach Landkreis/Kreisfreie Stadt](#) und [4-Stufenkonzept für Maßnahmen in Corona-Hotspots](#)) zu ermöglichen. Auch die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes bekräftigen, dass die beschriebenen Maßnahmen nicht für eine Eins-zu-eins-Umsetzung geeignet sind. Die erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Empfehlungen sind flexibel und mit Augenmaß den gegebenen Umständen und Bedingungen vor Ort anzupassen. Eine Abwägung des Nutzens der Maßnahmen zum Schutz ist stets gegenüber psychosozialen Folgen und anderen Schäden erforderlich.¹

¹https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?__blob=publicationFile

Das heißt insbesondere,

- die Einrichtungen haben Besuche grundsätzlich auch innerhalb der Einrichtung sowie auf dem Bewohnerzimmer zu ermöglichen,
- die Bewohner in Heimen dürfen nicht stärker als andere Menschen in ihren Freiheitsrechten beschränkt werden.

Vor allem immobilen Bewohnern, die möglicherweise nicht im Haus transferiert werden können, sind Besuche von Angehörigen und nahestehenden Personen zu ermöglichen.

Bei den Besuchen ist Folgendes zu beachten:

- der Bewohner und/oder die Einrichtung stehen nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung,
- der Besuchende weist keine Erkältungssymptome auf,
- der Besuchende steht nicht im Kontakt zu einer SARS CoV-2 infizierten Person bzw. der Kontakt ist länger als 14 Tage her,
- der Besuchende wurde durch die Einrichtung zu einer gründlichen Basis- und Händehygiene eingewiesen,
- der Besuchende hat sich vor bzw. unmittelbar nach dem Betreten der Einrichtung die Hände gewaschen oder desinfiziert,
- der Besuchende hält zum Bewohner, wo immer möglich, einen Mindestabstand von 1,5 Metern ein und
- trägt im Kontakt mit dem Bewohner, soweit medizinisch vertretbar, eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Der Bewohner sollte, soweit medizinisch vertretbar, eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Über diese Maßnahmen sowie über die aktuelle Situation in der Pflegeeinrichtung einschließlich der Gefahren, die im Zusammenhang mit der Erkrankung COVID-19 für besonders gefährdete Personen stehen, sollten die Bewohner und ihre Besucher von der Einrichtungsleitung informiert und beraten werden.

Eine Beaufsichtigung durch Mitarbeitende der Einrichtung während des Kontakts ist nicht vorgesehen.

Hinweise für stationäre Einrichtungen zur Erstellung eines Hygiene-, Schutz- und Besuchskonzepts finden Sie unter: www.coronavirus.sachsen.de/gesundheit-und-soziales